

Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

02/06

06. Februar 2006

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
08	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Fröndenberg (Teilfläche A) für den Bereich "Hirschberg"	13
09	Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Fröndenberg/Ruhr "Innenstadt-Ost" in Fröndenberg/Ruhr-Mitte Teil A	15
	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	

Bekanntmachung

08 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Fröndenberg (Teilfläche A) für den Bereich „Hirschberg“;

Der Bebauungsplan Nr. 95 (Teilfläche A) für den Bereich „Hirschberg“ befindet sich in Fröndenberg-Mitte und wird im Norden durch die Straße „Hirschberg“ (K 24), im Osten durch die Justizvollzugsanstalt und im Westen durch das Gelände des Altenzentrum „Schmallenbachhaus“ begrenzt.

Der Änderungsbereich umfasst alle im Plan dargestellten Wohnbauflächen der Teilfläche A.

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat am 14.12.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 (Teilfläche A) gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), als Satzung beschlossen.

Es wurde ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Stadtplanung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 (Teilfläche A) „Hirschberg“ in Kraft.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formmängel sowie Mängel der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg/Ruhr, 04.01.2006

Der Bürgermeister

i.V.

Focke
Beigeordneter

Bekanntmachung

09

Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Innenstadt-Ost“ in Fröndenberg/Ruhr-Mitte Teil A

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Innenstadt-Ost“ in die Bereiche Bebauungsplan Nr. 106 „Innenstadt-Ost“ Teil A und Teil B zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „Innenstadt-Ost“ Teil A wird wie folgt begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

<u>Im Norden:</u>	von dem bebauten Grundstück Sümbergstraße 27 und der Nordgrenze des Flurstücks 559 der Flur 9, Gemarkung Fröndenberg
<u>Im Osten:</u>	von den Ostgrenzen der Flurstücke 559, 127, 561 und 562 der Flur 9, Gemarkung Fröndenberg
<u>Im Süden:</u>	von der Alleestraße
<u>Im Westen:</u>	von der Westgrenze des Flurstücks 559 der Flur 9, Gemarkung Fröndenberg

Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung „Innenstadt-Ost“ Teil A nebst Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
2. Orientierende Umweltgeologische Gefährdungsabschätzung mit Ergänzungen

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht liegen im Zeitraum vom **13.02.2006 – 13.3.2006** einschließlich im Zimmer 21 des Fachbereiches 3/Planung der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o.g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift in der Planungsabteilung vorgebracht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen MitarbeiterInnen der Planungsabteilung zur Verfügung.

Fröndenberg/Ruhr, 01.02. 2006

Der Bürgermeister

Krause

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „Innenstadt-Ost“ Teil A

